

Förderrichtlinie

für Projekte der Jugendorganisationen zur Förderung von jungem Engagement im Sport

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Sportjugend Sachsen (SJS) fördert gemeinsam mit dem Landessportbund Sachsen (LSB) Projekte sächsischer Jugendorganisationen im Sport zur Entwicklung von jungem Engagement. Die Förderung soll es Mitgliedsorganisationen mit ihren Jugenden erleichtern, zielgerichtete eigene Projekte durchzuführen, um somit wichtige Impulse für eine Vereins-/Verbandsentwicklung zu setzen. Insbesondere junge Menschen (unter 27 Jahren) sollen somit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, indem sie in die Planung und Durchführung der Projekte mitverantwortlich integriert werden. Außerdem sollen neue Ideen für die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden, damit diese sich bei Eignung anschließend fest im Angebot der Sportorganisation etablieren können. Nicht gefördert werden Projekte, deren Zielsetzung nicht explizit die Gewinnung und Motivation von jungen Menschen für ehrenamtliches Engagement ist. Die Mittel zur Unterstützung der Projekte werden im Rahmen des Eigenmittelhaushaltes des LSB zur Verfügung gestellt.

1.2 Themenfelder der Engagementförderung und -entwicklung können beispielhaft sein:

- **Selbstwirksamkeit:** eigenverantwortliche Entwicklung neuer Angebote, Maßnahmen oder von jungen Engagierten organisierte Veranstaltungen, die für Engagement begeistern und/oder den jungen Engagierten Selbstwirksamkeitserlebnisse ermöglichen
- **Teilhabe/Mitbestimmung:** Auf- und Ausbau einer Jugendorganisation oder eines Jugend-/ Juniorteams, Ausrichtung einer Beteiligungswerkstatt für junge Engagierte
- **Qualifizierung:** Ausrichtung einer Fortbildungsmaßnahme für junge ehrenamtlich Engagierte
- **Kommunikation:** Werben für Freiwilligenarbeit und Engagementförderung im Verein, medienpädagogische Arbeit im Sport mit jungen Menschen
- **sonstige Ideen** für eine gelingende Engagementförderung und -entwicklung junger Menschen

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger sind alle Jugendorganisationen sächsischer Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände, wenn sie über eine gültige Jugendordnung verfügen und sich die Durchführung von Jugendarbeit im Sport zum Ziel gesetzt haben.

2.2 In begründeten Einzelfällen können auch Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände ohne Jugendordnung eine Zuwendung erhalten, wenn sie im Rahmen des Projekts eine Jugendordnung im Verband erarbeiten oder überarbeiten und implementieren.

2.3 Teilnehmen an den Maßnahmen können junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei generationsübergreifenden Maßnahmen, beispielsweise Veranstaltungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen jungen und erfahrenen Multiplikator/innen der Jugendarbeit, gelten diese Altersbegrenzungen nicht.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendungen werden ausschließlich als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung der Projekte sowie eine überjährige Beantragung sind ausgeschlossen.

3.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die **im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt** zur Unterstützung und Entwicklung von jungem Engagement im Sport entstehen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 1.500,00 Euro. Jeder Antragsteller kann maximal ein Projekt pro Kalenderjahr gefördert bekommen.

Folgende Ausgabenarten können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Veranstaltungskosten, z.B. Raummiete, Ausleih-/Mietkosten für Material u.ä.
- Unterkunft und Verpflegung
- Lehr- und Arbeitsmaterialien, pädagogisches Material
- Teilnahmegebühren (bis zu einer maximalen Höhe von 300,00 Euro brutto)
- Fahrtkosten nach Sächsischem Reisekostengesetz
- Kosten für Kommunikation (z.B. Gestaltung, Druck) mit Begründung zur Notwendigkeit bei der Erreichung des Zuwendungszwecks
- Honorarkosten für Fachkräfte (max. 30,00 Euro brutto pro Lerneinheit, bis zu höchstens 240,00 Euro brutto pro Referent/Tag, 1 Lerneinheit = 45min)

4. Förderverfahren

4.1 Bewilligt werden die Anträge vom Vorstand der SJS. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nur mit dem offiziellen Antragsformular (als Download unter www.sportjugend-sachsen.de) schriftlich bis spätestens 31. Oktober bei der SJS für das Folgejahr zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (inkl. Angaben zum Ausgaben- und Finanzierungsplan) und einer Beschreibung bzw. Konzeption des Projektes.

4.2 Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Vorstandes der SJS eine Information über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Projekts. Das finanzielle Risiko eines abschlägigen Bescheides liegt beim Antragsteller der Maßnahme. Die Gesamtfördersumme für das Kalenderjahr ist begrenzt. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft wurde, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

Sollten bewilligte Fördermittel frei bzw. nicht verbraucht werden, ist eine nachrangige Berücksichtigung bisher nicht bewilligter Anträge möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projekts, jedoch spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres, der SJS einen Verwendungsnachweis vorzulegen, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht zur Darstellung des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung der Maßnahme (Sachbericht nach Raster) und
- einem Nachweis über alle im Zusammenhang mit dem Projekt bzw. der Maßnahme stehenden Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis) und
- einer vollständig ausgefüllten Teilnehmerliste.

Es sind die jeweiligen Vordrucke der SJS (als Download unter www.sportjugend-sachsen.de) zu verwenden. Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist die SJS unverzüglich zu informieren. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die SJS. Vorschusszahlungen sind formlos zu beantragen. Auszahlungen erfolgen nur auf das in der Bestandserhebung angegebene Vereins-/Verbandskonto.

5. **Ausnahmeregelung**

Der Vorstand der SJS kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in den Nummern 1.2 sowie Nr. 2 und 3 festgelegten Kriterien zulassen.

6. **Datenschutz**

Mit dem Antrag und den Unterlagen des Verwendungsnachweises werden vom Zuwendungsgeber auch personenbezogene Daten erhoben. Diese sind zur Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Fördermaßnahme notwendig. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es aus vertraglichen oder gesetzlichen (insbesondere steuer- und zuwendungsrechtlichen Gründen) notwendig ist. Anschließend werden sie gelöscht. Der Zuwendungsempfänger kann der weiteren Speicherung und Verarbeitung widersprechen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Förderung und der Rückforderung der erhaltenen Zuwendung nebst Schadensersatzes (Verzugszinsen etc.).

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand der SJS in seiner Sitzung vom 12. Juni 2019 beschlossen und gilt ab dem 1. Januar 2020.